

Satzung

Stand: 05.11.2021

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung.....	2
§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren.....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Austritt von Mitgliedern	4
§ 8 Übertritt von Mitgliedern zu Weitblick Plus e.V.....	4
§ 9 Ausschluss von Mitgliedern.....	4
§ 10 Organe des Vereins.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Interne Regelungen	6
§ 14 Satzungsänderungen	7
§ 15 Mitgliedschaft in einem Dachverband	7
§ 16 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung.....	7

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „Studierendeninitiative Weitblick Münster“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt
1. die Förderung der Jugendhilfe,
 2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
 3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
 5. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
1. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder die selbstlose Unterstützung von anderen Vereinen, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen, die unmittelbar hilfsbedürftige Personen unterstützen, sofern
 - a) diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und

- b) sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,
 - c) die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern, insbesondere durch den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wobei die Verwirklichung des Vereinszwecks auch durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Mitteln an Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen erfolgen kann, die Zwecke wie „Studierendeninitiative Weitblick Münster e.V.“ verfolgen, wie z.B. pro dogbo e.V. (Kleve), NY HARY Deutschland e.V. (Kirchheim/Teck), Sorya e.V. (Hamburg) und Sonafa e.V. (Schorndorf), sofern diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und
 - d) sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,
 - e) der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Unterstützung von ONG ESI „Education Service International“ (Dogbo, Benin), CIPCRE „Cercle international pour la promotion de la création“ (Porto Novo, Benin)
2. die Förderung von Aufenthalten deutscher Student:innen in Entwicklungsländern, bei denen diese beispielsweise in den unterstützten Projekten mitarbeiten,
 3. die Vergabe von Stipendien an Personen aus Entwicklungsländern, um diesen einen Aufenthalt in Deutschland zu Studien- oder Praktikumszwecken oder zur Mitarbeit in den Projekten von Weitblick zu ermöglichen,
 4. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen wie beispielsweise Podiumsdiskussionen oder Besichtigungen,
 5. die Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, beispielsweise durch den Besuch kultureller Veranstaltungen bzw. Einrichtungen wie Museen, Theater oder Zoos,
 6. die Vergabe von Spendengeldern, beispielsweise im Rahmen von Mikrokrediten an bedürftige Personen in Entwicklungsländern zum Aufbau einer eigenen Existenz, wobei die Gelder jeweils zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt zum Existenzaufbau vergeben werden. Im Rahmen von Mikrokrediten vergebene Spendengelder fließen dem Verein anschließend ohne Zinsen und nach eventuellen Zahlungsausfällen wieder zu.

(3) ¹Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. ²Er kann sich nach Maßgabe des § 15 einem Dachverband anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 Prozent an die Organisationen Bundesverband Weitblick e.V. und Weitblick Plus e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. ²Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt eine der genannten Organisationen nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an die jeweils andere Organisation. ³Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt keine der genannten Organisationen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Student:in eingeschrieben ist.

(4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist.

(5) ¹Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. ²Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. ³Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) ¹Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch

1. entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular sowie

2. durch die Entrichtung des in § 5 geregelten monatlichen Beitrags.

²Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. ³Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ⁴Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. ⁵Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁶Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁷Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,

2. Austritt (§ 7),

3. Übertritt zu Weitblick Plus e.V. (§ 8)

4. Ausschluss (§ 9).

(2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

¹Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. ²Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 8 Übertritt von Mitgliedern zu Weitblick Plus e.V.

(1) Nach einer Mitgliedschaftsdauer von 5 Jahren treten Mitglieder (automatisch) in den Verein Weitblick Plus e.V. über, sofern sie

1. bei ihrer Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben,
2. diese nicht widerrufen und
3. keine doppelte Mitgliedschaft beantragt wurde.

(2) Der Widerruf kann bis zum Zeitpunkt des automatischen Übertritts jederzeit schriftlich erklärt werden.

(3) ¹Der Antrag auf doppelte Mitgliedschaft ist auf den Eintritt bei Weitblick plus e.V. unter Beibehaltung der Mitgliedschaft bei Weitblick Münster e.V. gerichtet. ²Die Doppelmitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden. ³Der Antrag auf doppelte Mitgliedschaft wird durch den Vereinsvorstand ebenso behandelt, wie der Antrag auf Mitgliedschaft.

(4) ¹Für den Monat, in dem das Mitglied aufgrund der Regelung in § 8 Absatz 1 zu Weitblick Plus e.V. übertritt, schuldet das Mitglied den Vereinsbeitrag nach § 5 Weitblick Münster e.V. ²Danach ist der Vereinsbeitrag gegenüber Weitblick Plus e.V. zu entrichten.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

(2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. ²In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) ¹Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ²Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. ³Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁴Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁵Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.

(5) ¹Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. ²Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-

Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.

(6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) ¹Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Diese wird bis spätestens Ende des ersten Halbjahres des jeweiligen Jahres durchgeführt. ³Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens fünf Prozent der Mitglieder beantragt wird.

(2) ¹Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. ²Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. ³Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ⁴Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Als anwesend gelten solche Mitglieder, die entweder physisch oder digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(6) Die Leitung der Versammlung obliegt der oder dem ersten Vorsitzenden oder einer von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Person.

(7) ¹Zu Beginn der Versammlung wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands zur bzw. zum Protokollierenden. ²Der oder die Protokollant:in protokolliert die Beschlüsse und Wahlen und unterschreibt das Protokoll zusammen mit dem oder der Versammlungsleiter:in.

(8) ¹Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. ²Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

(9) ¹Sämtliche nach dieser Satzung vorgesehene oder sonstige Wahlen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung können alternativ durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen. ²Voraussetzung ist die Bekanntgabe der alternativen Wahlform im Organ des Vereins zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung. ³Die Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 12 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zehn Vorstandsmitgliedern. ²Dies sind der oder die erste Vorsitzende, der oder die zweite Vorsitzende und acht weitere Personen. ³Die Einteilung in Ressorts erfolgt durch die Vereinsordnung.

(2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. ³Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch

mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist. 4Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren.

(3) 1Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. 2Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Posten. 3Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds werden die Wahlen geheim durchgeführt. 4Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann der oder die Versammlungsleiter:in nach ihrem oder seinem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jede:r der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem sie oder er sämtliche ihrer bzw. seiner einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. 5Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidat:innen für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahl-gang die meisten Stimmen erhält. 6Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidat:innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. 7Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) 1Die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. 2Eine anschließende Wiederwahl ist jeweils möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) 1Unterbleibt die rechtzeitige Wahl des oder der Nachfolger:in eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des oder der Nachfolger:in. 2Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die oder den Rücktretenden entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. 3Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der oder des Rücktretenden weiter.

(7) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 2Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. 3In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. 4Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) 1Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. 2Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. 3Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit der oder des ersten Vorsitzenden die Stimme der oder des zweiten Vorsitzenden.

(9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 13 Interne Regelungen

1Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. 2Die Vereinsordnung und andere Regelungswerke sind nicht Bestandteil der Satzung. 3Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 4Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 14 Satzungsänderungen

¹Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 15 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 16 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Studierendeninitiative Weitblick Münster“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Vereinsordnung

Stand: 05.11.2021

§ 1 Begriff.....	8
§ 2 Beratungsgremium	8
§ 3 Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen	8
§ 4 Beiträge	8
§ 5 Vertretung der Vorstandsmitglieder	9
§ 6 Kassenprüfer	9
§ 7 Wahlvorgang	9

§ 1 Begriff

¹Diese Vereinsordnung regelt gemäß §§ 12,13 der Satzung interne Angelegenheiten von Studierendeninitiative Weitblick Münster e.V. (im Folgenden: „Verein“). ²Sie regelt

1. auf Grundlage des § 12 Absatz 9 der Satzung Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand,
2. auf Grundlage des § 5 Satz 2 der Satzung Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen.

§ 2 Beratungsgremium

(1) Der Vorstand kann ein Gremium schaffen, welches beratend tätig ist und Empfehlungen für zu treffende Entscheidungen gibt.

(2) ¹Das Gremium soll sich aus Vertreter:innen der einzelnen aktiven Organisationsgruppen des Vereins zusammensetzen. ²Die Mitglieder des Gremiums bestimmt der Vorstand.

§ 3 Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen

(1) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands nach Maßgabe dieses Paragraphen begrenzt.

(2) Entscheidungen über folgende genannten Maßnahmen kann der Vorstand nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fällen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen:

1. Die Vornahme von Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 1.000 Euro oder mehr verpflichten.
2. ¹Die Einleitung von Projekten mit einem Gesamtvolumen von 2.000 Euro oder mehr. ²Das Gesamtvolumen bestimmt sich nach der Summe der Verbindlichkeiten, die für den Verein im Rahmen des Projekts voraussichtlich entstehen.
3. Der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr.
4. Die Beauftragung bzw. Ermächtigung von Personen zur Vornahme einer der in Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens zwei Euro.

§ 5 Vertretung der Vorstandsmitglieder

¹Vorstandsmitglieder können im Falle der Verhinderung in ihren Funktionen durch eine:n Stellvertreter:in vertreten werden. ²Eine Verhinderung liegt insbesondere im Falle eines Auslandssemesters vor. ³Über die Wahl des oder der Stellvertreter:in entscheidet der Vorstand.

§ 6 Kassenprüfer:in

¹Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. ²Die Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. ³Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. ⁴Die Kassenprüfer:innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. ⁵Die Kassenprüfer:innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 7 Wahlvorgang

(1) ¹Die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durchgeführt werden in Form

1. einer Präsenzwahl durch aktive Teilnahme an der physischen Mitgliederversammlung,
2. einer digitalen Wahl durch ein geeignetes Online-Tool während der online Mitgliederversammlung. Die vorherige digitale Stimmabgabe per E-Mail ist möglich bis zu Beginn der Mitgliederversammlung,
3. einer vorherigen Briefwahl. Die postalische Stimmabgabe muss bis zum Vortag der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

²In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt der Vorstand den Mitgliedern die jeweils zulässigen Wahlformen mit.

(2) Die Stimmen werden von einem Mitglied, das nicht Teil des Vorstands ist, gezählt.

Ethik-Richtlinie für Kooperationen

Stand: 05.11.2021

1. Einleitung / (Zweckbestimmung des Katalogs).....	10
2. Allgemeine Grundsätze.....	11
3. Zusammenarbeit mit Partner:innen.....	11
3.1 Sponsoring.....	12
3.2 Kooperationen mit Bildungsprojektpartner:innen.....	13
3.3 Kooperationen mit anderen Initiativen, Organisationen, Vereinen und dem VDSI e.V.	15
3.4 Annahmen von Spenden.....	15
4. Erläuterungen (E)	15

1. Einleitung / (Zweckbestimmung des Katalogs)

Die Ethikrichtlinie wurde vom Bundesverband Weitblick e.V. verfasst. Auf Grundlage des §13 der Satzung, wollen wir, Weitblick Münster e.V., unser Handeln zukünftig an dieser Richtlinie ausrichten.

Weitblick Münster e.V. (nachfolgend Weitblick genannt), ist genau wie der Bundesverband Weitblick e.V. ein spendenfinanzierter gemeinnütziger Verein. Spenden bedeuten aber auch Identifikation mit und Vertrauen in den Verein. Um dem Vertrauen unserer Förder:innen und dem Selbstverständnis unseres Vereins gerecht zu werden, legen wir hohe ethische Standards an, die in unserem Leitbild bereits festgehalten sind. Wir sind davon überzeugt, dass der angestrebte Zweck nicht die Mittel heiligen kann und wir den Spender:innen, dem Gesamtverein und vor allem auch gegenüber unseren Bildungspartner:innen eine Verantwortung tragen, unsere Gelder verantwortungsvoll und transparent zu sammeln.

§ 1 Weitblick setzt sich mittels ehrenamtlicher Arbeit für einen weltweit gerechteren Zugang zu Bildung ein. Im Bewusstsein um die ethisch-sozialen und ökologischen Herausforderungen der Gegenwart gibt sich der Weitblick Münster e.V. für seine Arbeit die folgende Ethik-Richtlinie.

§ 2 Diese Ethik-Richtlinie orientiert sich am aktuellen Leitbild des Vereins (verabschiedet auf der Bundesversammlung 2020) und gliedert sich in die folgenden Komponenten

1. Die allgemeinen ethischen Grundsätze unserer Arbeit
2. Aufbauend auf diesen Grundsätzen die Bedingungen für Kooperationen mit Partner:innen im In- und Ausland.

§ 3 Weitblick verpflichtet sich, gemäß der Ethik-Richtlinie zu handeln. Die Ethik-Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidungsfindung und soll ein kohärentes Verhalten auf der Bundesebene aller Weitblick-Vereine fördern. Sie soll eine kritische Reflexion über Kooperationen und Spendenannahme anstoßen.

§ 4 Die Ethik-Richtlinie kann auf einer der zwei jährlichen Mitgliederversammlungen geändert werden. Für eine Änderung dieser Richtlinie ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit gem. §13 Abs. 3 der Satzung von Weitblick erforderlich.

2. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Weitblick bekennt sich zur *allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen* und der *Europäischen Konvention für Menschenrechte* sowie zum *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*.

§ 2 Weitblick orientiert sich an den *Nachhaltigkeitszielen 2030 der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals)*.

§ 3 Weitblick lehnt jede Art von Diskriminierung von Minderheiten ab, unter anderem Rassismus, Klassismus, Sexismus, Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Ableismus) und Diskriminierung von Menschen aus der LGBTIQ*- Community. Aufgrund der strukturellen Bedingtheit und der gesellschaftlichen Verankerung dieser Diskriminierungsformen, strebt Weitblick danach, sich und seine Strukturen in dieser Hinsicht stets selbstkritisch zu hinterfragen.

§ 4 Weitblick agiert parteipolitisch und konfessionell unabhängig von allen privaten, teilprivaten und öffentlichen Akteur:innen. (E)

§ 5 Weitblick orientiert seine Arbeitsweise an dem Ziel der größtmöglichen Teilhabe.

1. Dafür ist Weitblick auf demokratischen Strukturen basierend aufgebaut.
2. Dadurch soll eine hohe Partizipation aller Mitglieder von Weitblick ermöglicht und gestärkt werden.

§ 6 Weitblick gestaltet seine Arbeit transparent, um der Rechenschaftspflicht gegenüber all seinen Partner:innen, Mitgliedern und Spender:innen nachzukommen.

§ 7 Als gemeinnütziger Verein arbeitet Weitblick gemeinwohlorientiert.

3. Zusammenarbeit mit Partner:innen

Im Folgenden sollen alle **dick** gedruckten Aspekte als **Ausschlusskriterium** bei der Entscheidung über eine Zusammenarbeit mit Partner:innen in Betracht gezogen werden. Es sollte von einer Kooperation abgesehen werden, wenn es Bedenken bei einem oder mehreren dieser Aspekte gibt. Die weiteren Aspekte sind wünschenswert, aber müssen nicht zwingend notwendig vorliegen.

3.1 Sponsoring

Präambel

Die im Folgenden vorgestellten Fragen sollen zur Orientierung dienen. Diese Fragen sollten gestellt werden, bevor Weitblick einen Sponsoring Vertrag eingeht. Sponsoring ist eine wechselseitige Kooperation mit Unternehmen, bei der im Gegensatz zu Spenden eine Gegenleistung von Weitblick erwartet werden kann z.B. in Form von Werbung.

§ 1 Notwendige Übereinstimmungen von Sponsoringpartner:innen mit Weitblick

Es findet keine Kooperation mit einem oder einer Sponsor:in statt, wenn der oder die Sponsor:in offensichtlich...

... schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begeht oder aber Unternehmen, Organisationen und Institutionen bewusst und trotz Alternativen unterstützt, die dies tun.

... Menschen in jeglicher Form bewusst ausbeutet.

... durch Diskriminierungen jeglicher Art auffällt (vgl. 2. Allgemeine Grundsätze).

... Haupt- oder entscheidende:r Mitverursacher:in erheblicher Umweltschäden ist.

... Einstellungen einnimmt, die nicht mit der allgemeinen freiheitlichen demokratischen Grundordnung (E) übereinstimmen (bspw. extreme politische oder religiöse Gesinnungen, ...).

... öffentlich zurecht in der Kritik steht, insbesondere aufgrund eines oder mehrerer der hier genannten Kriterien.

Weiterführende Fragen zu den allgemeinen Grundwerten...

... Engagiert sich der oder die Partner:in bereits für soziale, Bildungs- oder Umweltziele?

... Gab es bereits positiv reflektierte Kooperationen zwischen Weitblick und dem oder der Partner:in?

... Wie groß ist der Handlungsspielraum, insbesondere die vermutete Einflussmöglichkeit des oder der Kooperationspartner:in auf die Missstände? (E)

§ 2 Fragen in Bezug auf Weitblick im Allgemeinen/Weitblick in der öffentlichen Wahrnehmung

Verkauft sich Weitblick unter Wert? Wird Weitblick für Greenwashing (E) ausgenutzt?

1. Besteht der Verdacht, dass sich der oder die Partner:in nur auf eine Kooperation mit Weitblick einlassen will, um sich als umwelt- oder sozialbewusst darzustellen, ansonsten aber nicht darauf achtet, dass sie oder er umweltbewusst und sozialbewusst agiert? Möchte der oder die Partner:in durch eine Zusammenarbeit mit Weitblick nur ihr oder sein Image aufpolieren?

2. Kann durch eine Kooperation die Reichweite von Weitblick erhöht werden? Sorgt

eine Kooperation dafür, dass Weitblick in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen werden und Weitblick dadurch mehr Aufmerksamkeit, Spenden und/oder Mitglieder bekommen kann? (E)

§ 3 Fragen bezüglich der Verwirklichung der Kooperationen

- 1. Stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis (E) der Kooperationen?**
- 2. Sind wir aufgrund unserer aktuellen Ressourcen in der Lage, eine Kooperation mit diesem oder dieser Partner:in einzugehen?**
3. Ist die Kooperation insofern sinnvoll, als dass sie einen Mehrwert bietet und einen Bildungsaspekt verfolgt? Oder handelt es sich um eine reine Geldbeschaffung? (E)
4. Wird das Projekt vollumfänglich begleitet? Kann Transparenz gewährleistet werden für die Weitblicker:innen, die Partner:innen und die Menschen, die die Kooperation finanziell unterstützen?
5. Kann die Entscheidung der Eingehung der Kooperation auf einen demokratischen Prozess, im Sinne der Satzung, zurückgeführt werden?

3.2 Kooperationen mit Bildungsprojektpartner:innen

Präambel

Im Folgenden werden Fragen vorgestellt, die zur Orientierung dienen sollen, bevor Weitblick eine Kooperation mit Bildungsprojektpartner:innen im In- oder Ausland eingeht. Hierbei sind Kooperationen gemeint, die der eigentlichen Aufgabe von Weitblick dienen: einen fairen Zugang zur Bildung weltweit zu ermöglichen.

Bei der Zusammenarbeit mit Partner:innen im sogenannten Globalen Süden ist es wichtig, dass Weitblick sich selbstkritisch mit dem Machtgefälle auseinandersetzt, welches aufgrund von postkolonialen globalen Machtverhältnissen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit strukturell besteht. Deswegen ist es besonders wichtig, auch auf Anforderungen der Partner:innen im sogenannten Globalen Süden einzugehen und somit der Machtstellung, die sich auch aus der Rolle als finanzierende Partei ergibt, entgegenzuwirken.

§ 1 Projekt und Weitblick

- 1. Ist Weitblick in der Lage, das Projekt erfolgreich durchzuführen?**
- 2. Gibt es ausgewählte Weitblicker:innen, die als Ansprechpartner:in für das Projekt fungieren?**
- 3. Ist mit ausreichender Sicherheit vorhersehbar, dass Weitblick seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf das Projekt nachkommen kann?**
- 4. Steht das Projekt zu sehr in Konkurrenz zu anderen Projekten?**
- 5. Existiert ein realistischer Plan zur Beschaffung der notwendigen Spendengelder bzw. anderer notwendiger Ressourcen?**
- 6. Kann von Seiten des Stadtvereins eine vollständige Evaluierung des Projektes durchgeführt werden?**
- 7. Wurde über grundsätzliches Vorgehen innerhalb des Vereines demokratisch**

(im Sinne der Satzung) entschieden?

8. Kann ein rechtlich stimmiger Vertrag aufgesetzt werden (wie er für jedes Projekt notwendig ist)?

9. Ist in diesem Vertrag mindestens die Fördersumme, der Förderzeitraum, die Rechenschaftspflichten der Partner:in und des jeweiligen Weitblick-Vereins, sowie die Art und die Regelmäßigkeit der Kommunikation (Transparenz) festgehalten?

10. Kann eine andauernde und stimmige Kommunikation mit den Beteiligten des Projekts gewährleistet werden?

11. Gibt es schon sehr ähnliche Projekte anderer Weitblick Stadtvereine in der gleichen Zielregion?

12. Ist eine Kooperation möglich?

13. Ist ein weiteres Projekt in dieser Zielregion notwendig?

§ 2 Die Auswahl der Bildungsprojektpartner:innen

1. Ist der oder die Partner:in vorbereitet, ein Projekt zu leiten?

2. Ist der oder die Partner:in vertrauenswürdig? (E)

3. Stimmt der oder die Partner:in mit unserem Leitbild insbesondere hinsichtlich der Transparenz überein? D.h. ist der oder die Partner:in dazu bereit, ausführlich und regelmäßig über den Stand des Projekts zu berichten und die Mittelverwendung offen zu legen?

4. Kann der oder die Partner:in sicherstellen, das Projekt über die notwendige Zeit zu unterstützen?

5. Kann sichergestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Ressourcen dem Projekt zu Gute kommen und dort sinnvoll eingesetzt werden?

6. Hat der oder die Partner:in bereits Erfahrungen gesammelt?

7. Gibt es Eigenmittel des oder der Partner:in?

8. Ist der oder die Partner:in in der Lage, weitere Partner:innen für das Projekt zu finden?

9. Gäbe es theoretisch noch besser geeignete Partner:innen für das Projekt? (E)

§ 3 Projekt Planung und Strategie

1. Passt das Projekt hinsichtlich der Strategie und Zielsetzung zu Weitblick?

2. Steht das Projekt in Verbindung mit Bildung?

3. Steht das Projekt in Konkurrenz mit einem staatlichen Bildungsprojekt in der Zielregion des Projekts?

4. Passt die Zielgruppe des Projekts zu Weitblick und wird diese Zielgruppe frei von Sexismus, Rassismus, Ableismus und jeder Form von Diskriminierung (siehe 2, §3) ausgewählt? (E)

5. Kann das benötigte Budget von allen Kooperationspartner:innen über den gesamten Zeitraum bereitgestellt werden?

6. Kann Transparenz gegenüber allen Beteiligten und denjenigen, die für das Projekt spenden, gewährleistet werden?

7. Kann eine vollständige Evaluierung des Projektes mit allen Beteiligten durchgeführt werden?

8. Kann sichergestellt werden, dass sich das Projekt nachhaltig aufbauen lässt, d.h. dass das Projekt langfristig selbständig und finanziell unabhängig von Weitblick weiterhin bestehen kann?

9. Werden alle möglichen Risiken des Projekts vorher mit allen Kooperationspartner:innen besprochen und abgewogen?

10. Sind die Rechte für die Verwendung von Bildern o.ä. geregelt etc.?

11. Ist ein Besuch des Projekts möglich?

12. Handelt es sich auch um ein ressourcenschonendes und umweltfreundliches Projekt?

3.3 Kooperationen mit anderen Initiativen, Organisationen, Vereinen und dem VDSI e.V.

§ 1 Für Kooperationen mit anderen Organisationen, Vereinen und dem VDSI gelten die in 3.1 und 3.2 genannten Anforderungen, sowie auch das Leitbild und die Satzung von Weitblick Münster e.V.

3.4 Annahmen von Spenden

§ 1 Weitblick nimmt keine Spenden von privaten und juristischen Personen an, die bewusst gegen die in dieser Ethik-Richtlinie genannten Grundsätze verstoßen. Insbesondere wird Weitblick keine Spenden annehmen, die die Ziele, die Unabhängigkeit, die Werte oder die Integrität des Vereins beeinträchtigen könnten. (E) Die Annahmen von Spenden obliegen geringeren Hürden als Sponsoring-Kooperationen, da Weitblick anders als bei Sponsoring-Kooperationen keine Gegenleistung erbringen muss. Bei Annahmen von Spenden ist zu bedenken, dass Unternehmen u.ä. mit einer Spende an Weitblick in der Öffentlichkeit werben und dadurch Greenwashing betreiben können.

§ 2 Weitblick wird sich nicht um Spenden von privaten und juristischen Personen bemühen, die gegen die in §1 genannten Punkte verstoßen.

4. Erläuterungen (E)

Zu 2. § 4: *Weitblick agiert parteipolitisch und konfessionell unabhängig von allen privaten, teilprivaten und öffentlichen Akteur:innen.*

Weitblick kann und soll zwar Kooperationen eingehen, dabei jedoch eigenständig handeln. Die Werte und Interessen von Weitblick sollen durch Kooperationspartner:innen u.ä. nicht eingeschränkt werden. Weitblick soll als vollständiges und gleichwertiges Kooperationspartner betrachtet und behandelt werden.

Zu 3.1 § 1 Weiterführende Fragen: *Wie groß ist der Handlungsspielraum, insbesondere die vermutete Einflussmöglichkeit des oder der Kooperationspartner:in auf die Missstände?*

Sollte ein Unternehmen zum Beispiel durch Lieferketten oder Abhängigkeiten gegen ein oder mehrere Grundsätze dieser Ethik-Richtlinie verstoßen, ist abzuwägen, ob dieses Unternehmen eine andere Wahl hatte, wie groß die Marktmacht des Unternehmens ist und ob die Handlung bewusst oder unbewusst geschieht. Bei bewussten Fehlverhalten bei einer gleichzeitigen Möglichkeit gem. der Grundsätze dieser Ethik-Richtlinie handeln zu können, ist von einer Kooperation abzusehen.

Beispiel: Kleiner unabhängiger Lebensmittelmarkt (mit geringer Marktmacht) verkauft Nestlé Produkte, benötigt diese Produkte jedoch, um weiterzubestehen. Großes transnationales Unternehmen (mit großer Marktmacht) übt Preisdruck auf Zulieferunternehmen aus, sodass dies dazu gezwungen ist, Sicherheitsvorkehrungen zu missachten und Menschenrechtsstandards zu reduzieren.

Zu 3.1. § 1 S.5: *Es findet keine Kooperation mit einem oder einer Sponsor:in statt, wenn der oder die Sponsor:in offensichtlich...*

...Einstellungen einnimmt, die nicht mit der allgemeinen freiheitlichen demokratischen Grundordnung (E) übereinstimmen (bspw. extreme politische oder religiöse Gesinnungen, ...).

Hierbei ist die allgemeine freiheitliche demokratische Grundordnung so geregelt gem. BVerfGE 2, 1 (Ls. 2, 12 f.): „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“ Dies ist nicht nur in Deutschland ein Begriff, auch weltweit gibt es ähnliche Begriffe und Definition, die in die gleiche Richtung zielen.

Zu 3.1. § 2: *Greenwashing.*

Greenwashing bezeichnet den Versuch von Kooperationspartner:innen (insb. Unternehmen), durch Marketing- und PR-Maßnahmen ein ökologisches oder auch soziales Image aufzubauen, ohne allerdings entsprechende Maßnahmen innerhalb dieses Rahmens umzusetzen.

Zu 3.1. § 2 S.2: *Kann durch eine Kooperation die Reichweite von Weitblick erhöht werden? Sorgt eine Kooperation dafür, dass Weitblick in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen werden und Weitblick dadurch mehr Aufmerksamkeit, Spenden und/oder Mitglieder bekommen kann?*

Dieser Aspekt sollte nicht mit Aspekt 3.1 §2 S.1 abgewogen werden. Vielmehr ist es wünschenswert, wenn dies erfüllt werden kann.

Zu 3.1. § 3 S.1: *Stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Kooperationen?*

Dabei ist gemeint, dass der Nutzen (beispielsweise die Menge an generierten Sponsoring-Geldern durch die Kooperation) entsprechend der Kosten ist (beispielsweise dem Aufwand, der in das Erreichen des Sponsoring-Geldes investiert wird).

Zu 3.1. § 3 S.3: *Ist die Kooperation insofern sinnvoll, als dass sie einen Mehrwert bietet und einen Bildungsaspekt verfolgt? Oder handelt es sich um eine reine Geldbeschaffung?*

Weitblick steht als Bildungsinitiative für einen weltweit fairen Zugang zu Bildung. Das heißt, dass Sponsoringkooperationen dann besonders sinnvoll sind, wenn sie im Idealfall einen Bildungsaspekt verfolgen (Bsp.: Es wird eine Kooperation eingegangen, bei der ein gewisser Teil des Umsatzes eines lehrreichen Buches als Sponsoring an Weitblick geht). Dies heißt jedoch, dass natürlich auch alle anderen Sponsoringformen möglich sind. Ein bildender Hintergrund ist nur noch wünschenswerter.

Zu 3.2 § 2 S.2: *Ist der oder die Partner:in vertrauenswürdig?*

Damit ist gemeint, dass nochmal das Bauchgefühl bei einem Eingehen einer solchen Kooperation hinterfragt werden sollte. Hierbei muss beachtet werden, dass Vertrauenswürdigkeit ein kulturspezifisches Konstrukt ist, d.h. für in Deutschland sozialisierte Personen ist eine vertrauenswürdige Person vielleicht offen, kommunikativ und transparent. Für in anderen Kulturen sozialisierte Personen muss das nicht zwangsläufig so sein.

Zu 3.2. § 2 S.9: *Gäbe es theoretisch noch besser geeignete Partner:innen für das Projekt?*

Wenn das Projekt zu Weitblick passt und alle Kriterien erfüllt, kann außerdem noch hinterfragt werden, ob sich für die gewünschte Kooperation noch weitere, besser geeignete (z.B. erfahrenere) Projektpartner:innen finden lassen. Eventuell lassen sich auch mehrere Partner:innen für ein Projekt finden.

Zu 3.2 § 3 S.4: *Passt die Zielgruppe des Projekts zu Weitblick und wird diese Zielgruppe frei von Sexismus, Rassismus, Ableismus und jeder Form von Diskriminierung ausgewählt (siehe 2., §3)?*

Von dieser Formulierung nicht umfasst, sondern vielmehr erwünscht sind Projekte, die diesen Diskriminierungsformen entgegenwirken, indem sie sich an betroffene Menschen richten, wie zum Beispiel People of Color, Schwarze Menschen, Menschen aus der LGBTIQ*-Community oder Menschen mit Behinderungen.

Zu 3.4. § 1: *Weitblick nimmt keine Spenden von privaten und juristischen Personen an, die bewusst gegen die in dieser Ethik-Richtlinie genannten Grundsätze verstoßen. Insbesondere wird Weitblick keine Spenden annehmen, die die Ziele, die Unabhängigkeit, die Werte oder die Integrität des Vereins beeinträchtigen könnten.*

Weitblick lässt sich durch Spenden o.ä. nicht dazu bewegen gegen eigene Interessen zu

handeln und eigene Werte gemäß dem Leitbild oder dieser Richtlinie außer Acht zu lassen. Bei einem möglichen Verstoß ist es besonders wichtig, den möglichen Handlungsspielraum des oder der Spender:in zu beachten. Kleinere Unternehmen haben meistens aufgrund von Lieferketten und Abhängigkeiten einen kleineren Handlungsspielraum als transnationale Unternehmen.